

VERWALTUNGSVEREINBARUNG
zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

(vertreten durch den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen)

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Vor dem Hintergrund ihrer im Vergleich zu den anderen Ländern besonders schwierigen Haushaltssituation erhalten das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, das Saarland, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein nach Artikel 143 d des Grundgesetzes von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese sollen es ihnen ermöglichen, die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes einzuhalten. Bund und Land stimmen darin überein, dass die Umsetzung der im Rahmen der Zweiten Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung beschlossenen neu erarbeiteten Regelungen zur Schuldenbegrenzung zur Sicherung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung beitragen. Diese Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen.

Zur Umsetzung der vom Konsolidierungshilfengesetz geforderten Verwaltungsvereinbarung verständigen sich die Vertragspartner in der zu dieser Verwaltungsvereinbarung gehörigen Anlage auf ein einfaches und pragmatisches Regelwerk zur Konjunkturbereinigung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass das gewählte Verfahren – ebenso wie alle anderen derzeit bekannten Verfahren – nur eine näherungsweise Trennung von konjunkturellen und strukturellen Effekten ermöglicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung des Regelwerkes zur Konjunkturbereinigung sollen im Lichte künftiger Erfahrungen deshalb möglich sein. Dabei ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 1

Definition und Höhe des strukturellen Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 KonsHilfG

- (1) Zur Berechnung des in § 2 Absatz 1 KonsHilfG genannten Finanzierungssaldos wird der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 2, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts: „Qualitätsbericht und methodische Erläuterungen der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts – Nr. 10 Finanzstatistische Begriffe“) zu Grunde gelegt.
- (2) Dieser Wert wird um finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 24), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 25) und für die Darlehensvergabe (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 23) herauszurechnen. Aus den Einnahmen sind die Veräußerung von Beteiligungen (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 24), die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 25) sowie die Darlehensrückflüsse (Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 23) herauszurechnen.
- (3) Der Betrag nach Absatz 2 ist um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs gemäß Satz 2 zu bereinigen. Die kassenmäßigen Einnahmen aus Umsatzsteuer, die Einnahmen und Ausgaben im horizontalen Länderfinanzausgleich sowie die Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen sind durch die entsprechenden Positionen aus der vorläufigen Jahresrechnung über die Umsatzsteuerverteilung, den Finanzausgleich unter den Ländern und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zu ersetzen.
- (4) Soweit der Betrag nach Absatz 3 Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe enthält, sind diese abzusetzen.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 ist um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung zu erhöhen, die dem Sektor Staat gemäß Definition der Verordnung EG Nr. 2223/96, Anhang A, Kapitel 2 zuzurechnen sind. Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds werden nicht berücksichtigt. Für das Jahr 2010 wird der Saldo aus Kreditaufnahme und Kredittilgung der Einheiten
Sondervermögen Hafan,
Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (SVIT),

Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L),
Sonstiges Sondervermögen Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen (SV Gewerbe),
Sondervermögen Überseestadt,
Bremer Kapitaldienstfonds,
Betrieb der Stadt Bremerhaven zur Finanzierung der Sanierung und Modernisierung stadteigener Immobilien, Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO (StadtFinanz),
Seestadt Immobilien,
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO,
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co KG, (BEAN) in Höhe von 74,358 Mio. Euro herangezogen. Ab dem Jahre 2011 erhalten die in Satz 3 genannten Einrichtungen keine Kreditermächtigungen mehr, zentraler Verwalter für die Zins- und Tilgungsleistungen sämtlicher Sondervermögen ist dann der Bremer Kapitaldienstfonds (BKF). Ab dem Jahre 2011 ist als hinzuzurechnender Finanzierungssaldo gemäß Satz 1 ausschließlich der Finanzierungssaldo des Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) definiert. Werden im Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung weitere Einrichtungen im Sinne von Satz 1 gegründet, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte

- (1) Der Betrag nach § 1 wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7, 2. Halbsatz KonsHilfG um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt. Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (2) Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente nach Abschnitt 2.1 und die Festlegung der geschätzten Steuern nach Abschnitt 2.2 der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen zum Zeitpunkt der Steuerschätzung im Mai des Vorjahres.

§ 3

Strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2010

- (1) Der Ausgangswert gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KonsHilfG (strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2010) beträgt 1.218,9 Mio. € zum Stichtag X. April 2011.
- (2) Im Ausgangswert nach Absatz 1 sind noch vorläufige Angaben zur Nettokreditaufnahme der Einheiten nach § 1 Absatz 5 enthalten. Sobald die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Daten zu den Schulden der öffentlichen Haushalte für das Jahr 2010 zur Verfügung steht, wird das strukturelle Finanzierungsdefizit für das Jahr 2010 gemäß den §§ 1 und 2 dieser Verwaltungsvereinbarung entsprechend überprüft und ggf. neu berechnet.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen teilt dem Ministerium der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen den gemäß Absatz 2 neu berechneten Betrag mit und stellt ihn dadurch fest.

§ 4

Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits 2011 bis 2020

- (1) Die jährlichen Obergrenzen des Finanzierungsdefizits gemäß § 2 Absatz 1 KonsHilfG betragen:

2011:	1 097,0 Mio. €
2012:	975,1 Mio. €
2013:	853,2 Mio. €
2014:	731,3 Mio. €
2015:	609,5 Mio. €
2016:	487,6 Mio. €
2017:	365,7 Mio. €
2018:	243,8 Mio. €
2019:	121,9 Mio. €
2020:	0 €

- (2) Aufgrund der Neuberechnung und Feststellung des strukturellen Finanzierungsdefizits gemäß § 3 Absatz 2 und 3 dieser Verwaltungsvereinbarung werden die Obergrenzen nach Absatz 1 neu berechnet. Das Bundesministerium der Finanzen teilt der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen die korrigierten Obergrenzen mit und stellt sie dadurch fest.

§ 5

Überwachung durch den Stabilitätsrat

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der Stabilitätsrat und stellt für das Land nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzung im Mai fest, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde.
- (2) Das Land ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten zur Ermittlung des Finanzierungssaldos gemäß § 1 zu liefern.
- (3) Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Ermittlung der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Auslaufperiode bis spätestens 15. März.
- (4) Das Statistische Bundesamt bereitet die Daten nach Absatz 3 innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Sekretariat des Stabilitätsrates.
- (5) Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung des Sektors Staat gemäß § 1 Absatz 5 Satz 3 mit eigener Kreditermächtigung bis zum 15. März vollständig und in verwertbarer Qualität. Das Statistische Bundesamt bereitet diese Daten innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Sekretariat des Stabilitätsrates.
- (6) Soweit im Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung weitere Ausgliederungen im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 1 vorgenommen werden oder ausgegliederte Einheiten gemäß § 1 Absatz 1 wieder in den Kernhaushalt integriert werden, ist das Land verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt und dem Sekretariat des Stabilitätsrates alle zur Wahrung des Berichtskreises notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Das Land verpflichtet sich, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos nach § 1 und 2 hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos gemäß § 4 Stellung bezogen wird. Des Weiteren sind mit dem Bericht dem Sekretariat des Stabilitätsrates alle zur Überwachung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Kommt das Land seinen Verpflichtungen zur Lieferung von korrekten, vollständigen Daten in verwertbarer Qualität nicht nach, entfällt der Anspruch auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr. Es wird gemäß § 8 Absatz 2 und 3 verfahren.
- (9) Es können sonstige nicht vom Land zu verantwortende Sondereffekte auf der Ausgaben- und Einnahmenseite berücksichtigt werden. Es obliegt dem Land, den Charakter des Sondereffekts und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sondereffekts vorliegen und entscheidet über den Antrag im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzung im

Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Der Stabilitätsrat kann in begründeten Einzelfällen auch bei einer geringfügigen Überschreitung der Defizitobergrenze die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung anerkennen.

§ 6

Ausnahmesituationen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.
- (2) Es obliegt dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet über den Antrag bis zum 1. Juni.

§ 7

Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Konsolidierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Das Land wird vor der Auszahlung der Konsolidierungshilfen über die Zahlungsbeträge unterrichtet.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens 31. Mai 2011 seine Bankverbindung (Empfänger, Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) und den Verwendungszweck (z. B. Kassenzeichen) für die Abwicklung der Auszahlung der Jahresbeträge mit. Änderungen der Bankverbindung und des Verwendungszweckes in den Folgejahren werden dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Auszahlung eines Jahresbetrags gemäß § 1 Absatz 2 KonsHilfG erfolgt in Höhe von zwei Dritteln zum 1. Juli des laufenden Jahres. Die Auszahlung des restlichen Drittels erfolgt zum 1. Juli des Folgejahres, wenn der Stabilitätsrat gemäß § 2 Absatz 2 KonsHilfG die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung für das abgelaufene Jahr feststellt oder in begründeten Ausnahmefällen feststellt, dass eine Überschreitung der Obergrenzen gemäß § 2 unbeachtlich ist.

§ 8

Verfahren bei Nichteinhaltung

- (1) Wird das Land vom Stabilitätsrat gemäß § 2 Absatz 3 KonsHilfG verwarnet, entfällt der Anspruch des Landes auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr. Es erhält für das betreffende Jahr keine Konsolidierungshilfe.
- (2) Die im Vorjahr erhaltene Vorschusszahlung für dieses Jahr wird mit der Vorschusszahlung für das folgende Jahr verrechnet und die Zahlung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 entfällt, so dass das Land im betreffenden Jahr keine Zahlung erhält.
- (3) Wird im Jahr 2020 nicht die Einhaltung der Defizitobergrenze für das Jahr 2019 festgestellt, so zahlt das Land die im Jahr 2019 erhaltene Vorschusszahlung an den Bund zurück. Die Zahlung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

§ 9

Revisionsklausel

Der Bund und die im Konsolidierungshilfengesetz genannten Länder werden nach einem angemessenen Anwendungszeitraum das in der Anlage genannte Verfahren zur Konjunkturbereinigung auf Verlangen eines Beteiligten überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln mit dem Ziel einer Verminderung von Schätzfehlern bei der Bestimmung der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Bei einer etwaigen Revision ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten, Anlage

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Anlage ist Teil der Verwaltungsvereinbarung.

Berlin, **XX.** April 2011

.....
Staatssekretär Gatzer

.....
Senatorin für Finanzen Linnert

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Verfahren zur Konjunkturbereinigung

– Entwurf –

1. Allgemeine Grundsätze

Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 2. Halbsatz KonsHilfG knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Dabei ist davon auszugehen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst und unterschiedliche konjunkturbedingte Entwicklungen der Steuereinnahmen in einzelnen Ländern durch die Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weitgehend ausgeglichen werden.

Die unmittelbaren konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des Haushaltsjahres maßgeblich sind (ex post-Konjunkturkomponente), setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden Konjunkturkomponente (ex ante-Konjunkturkomponente) und einer Steuerabweichungskomponente zusammen.

Zentrale Größen der Konjunkturbereinigung sind das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial, seine Auslastung und die Auswirkungen einer (positiven oder negativen) Produktionslücke auf die öffentlichen Haushalte.

Die ex ante-Konjunkturkomponente bildet die Planungsgrundlage für die Aufstellung der Länderhaushalte. Ihre Berechnung erfolgt zum jeweiligen Beginn der Haushaltsaufstellung zunächst für die Ländergesamtheit. Sie ergibt sich als Produkt aus nominaler absoluter Produktionslücke und Budgetsensitivität. Der Anteil des einzelnen Landes an der ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Bei den Stadtstaaten ist zusätzlich die analog ermittelte ex ante-Konjunkturkomponente für die Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Um dem Aspekt der Planungssicherheit und der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden Abweichungen zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr, soweit sie nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind, und den geschätzten Steuereinnahmen zum Zeitpunkt der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente als konjunkturell bedingt eingestuft (Steuerabweichungskomponente).

Ziel des Verfahrens ist es, das in den Länderhaushalten ausgewiesene Finanzierungsdefizit in einen strukturellen und einen konjunkturellen Teil zu zerlegen. Die Bereinigung um

konjunkturelle Effekte soll weder einen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf auslösen, noch einen vorhandenen Konsolidierungsbedarf konjunkturell überdecken. Da es sich hierbei jedoch um unbeobachtbare Größen handelt, kann dies nicht mathematisch präzise gelingen. Abweichungen zwischen rechnerischer Konjunkturkomponente und der nicht exakt feststellbaren tatsächlichen konjunkturbedingten Entwicklung der Steuereinnahmen können nicht ausgeschlossen werden.

Mit der nachstehend beschriebenen Umsetzung soll die praktische Anwendbarkeit des gewählten Verfahrens zur Konjunkturbereinigung für die Länderhaushalte sichergestellt werden. Soweit erforderlich, wird das Verfahren im Lichte künftiger Erfahrungen überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dabei ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

2. Einzelheiten des Verfahrens

2.1. Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente

2.1.1. *Landesebene*

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit ergibt sich durch Multiplikation der Budgetsensitivität (BS^L) in Höhe von 0,126303¹ mit der absoluten nominalen Produktionslücke ($PL^{absolut, nominal}$) gemäß § 2 Absatz 2 der Artikel 115-Verordnung², die im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung der Bundesregierung als Grundlage für die Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen ermittelt wird. Der Anteil der ex ante-Konjunkturkomponente eines Landes (KK^L) an der ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes ($Steuern^L$)³ an den Steuern der Ländergesamtheit im Vorjahr.

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

2.1.2. *Gemeindeebene bei Stadtstaaten*

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindegesamtheit ergibt sich durch Multiplikation der Budgetsensitivität (BS^G) in Höhe von 0,041154 mit der absoluten nominalen Produktionslücke ($PL^{absolut, nominal}$). Der Anteil des einzelnen Stadtstaates an

¹ Errechnet nach Nathalie Girouard and Christophe André, 2005: „MEASURING CYCLICALLY-ADJUSTED BUDGET BALANCES FOR OECD COUNTRIES“; ECONOMICS DEPARTMENT WORKING PAPERS, No. 434. Die Berechnung korrespondiert mit der Berechnung der Konjunkturkomponente des Bundes gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes vom 9. Juni 2010, BGBl I, S. 790.

² Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes vom 9. Juni 2010, BGBl I, S. 790.

³ Steuern im Sinne dieser Anlage sind die Steuern nach Länderfinanzausgleich in periodengerechter Abgrenzung und allgemeinen BEZ.

der ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindegesamtheit entspricht dem Anteil der Gemeindesteuern des Stadtstaats an den gesamten Gemeindesteuern.

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}}$$

Die ex ante-Konjunkturkomponente eines Stadtstaats errechnet sich als Summe aus Landes- und Gemeindeanteil:

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}}$$

2.2. Steuerabweichungskomponente

2.2.1 *Landesebene*

Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes im Jahr t und den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung geschätzten Steuereinnahmen. Die Länder übermitteln die von ihnen geschätzten Steuereinnahmen spätestens eine Woche nach der jeweiligen Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen, auf dessen Berechnungen ihrer ex ante-Konjunkturkomponente fußt an das Sekretariat des Stabilitätsrates. Die Schätzung darf den für das Land errechneten Wert der regionalisierten Steuerschätzung, die das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg im Auftrag der Länder durchführt, nicht überschreiten. Die Differenz nach Satz 1 wird um die Effekte von Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, die im Haushaltsjahr t kassenwirksam werden, zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (ex ante) jedoch noch nicht berücksichtigt wurden bereinigt. Der Landesanteil an den Steuerrechtsänderungen entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den tatsächlichen Steuereinnahmen der Ländergesamtheit im Vorjahr.

$$StAK^L = Steuern_{IST,t}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

$$Rechtsänderungen^L = Rechtsänderungen^{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{IST, Vorjahr}^L}{Steuern_{IST, Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

2.2.2 *Gemeindeebene bei Stadtstaaten*

Die Steuerabweichungskomponente für die Gemeindeebene der Stadtstaaten errechnet sich entsprechend.

$$StAK^G = Steuern_{IST,t}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G)$$

$$Rechtsänderungen^G = Rechtsänderungen^{Gemeindegessamtheit} \cdot \frac{Steuern_{IST, Vorjahr}^G}{Steuern_{IST, Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Die Steuerabweichungskomponente eines Stadtstaats errechnet sich als Summe aus Landes- und Gemeindeanteil:

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{IST,t}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)) \\ + (Steuern_{IST,t}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G))$$

3. Ex post-Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente (unmittelbare konjunkturell bedingte Änderungen der Landeshaushalte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 2. Halbsatz KonsHilfG), die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen.

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L \quad \text{für Flächenländer}$$

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G} \quad \text{für Stadtstaaten}$$

4. Verfahren in der Startphase

4.1 Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2010

Die ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2010 errechnet sich auf Basis der Steuer-schätzung vom Mai 2010 und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Voraus-schätzung.

4.2 Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2011

Die ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2011 errechnet sich auf Basis der Steuer-schätzung vom November 2010 und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung. Für Schleswig-Holstein wird die ex ante-Konjunkturkomponente für den Doppelhaushalt 2011/2012 auf dieser Basis berechnet.

Protokollerklärung zur Verwaltungsvereinbarung

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen einen sehr ehrgeizigen Weg der Haushaltskonsolidierung eingeschlagen. Der Erfolg der Konsolidierungsbemühungen hängt neben einer konsequent an der Konsolidierung ausgerichteten Haushaltspolitik insbesondere von der Entwicklung der Einnahmen und teilweise von Ausgaben ab, die von den Ländern kaum zu beeinflussen ist. Vor diesem Hintergrund weisen die Länder auf folgende Punkte hin:

Verfahren zur Konjunkturbereinigung

Die konjunkturelle Entwicklung wirkt sich in den Länderhaushalten vor allem bei den Einnahmen aus Steuern aus. Dies haben sowohl die Gutachter des Bundes als auch der Gutachter der Konsolidierungshilfelande übereinstimmend festgestellt. Sachgerecht ist aus Sicht der Länder daher ein Konjunkturbereinigungsverfahren, das Konjunkturkomponenten unmittelbar aus dem langfristigen Trend der Steuereinnahmen und den jeweils aktuellen Abweichungen davon entwickelt.

Das in den Verwaltungsvereinbarungen vorgesehene Verfahren hingegen greift auf die haushaltsfremde Größe des Bruttoinlandsprodukts zurück, indem die konjunkturelle Wirkung auf die Länderhaushalte aus der Auslastung des Produktionspotenzials und einer darauf angewendeten Budgetsensitivität hergeleitet wird. Die in die Berechnungen eingehenden Daten beruhen weitgehend auf Schätzungen. Eine unzweifelhafte Bestimmung, in welchem Haushaltsjahr und in welcher Höhe die Länderhaushalte tatsächlich von der konjunkturellen Entwicklung betroffen sind, ist daher nicht möglich.

Aus Sicht der Länder hat das in den Verwaltungsvereinbarungen vorgesehene Verfahren daher Schwächen. Die Länder haben sich dennoch dazu entschieden, dieses Verfahren vorläufig anzuwenden, um die Verhandlungen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit einheitlichen Kriterien auch zur Konjunkturbereinigung zeitgerecht abschließen zu können. Auf das in § 9 verankerte Revisionsverfahren wird ausdrücklich hingewiesen.

Steuerrechtsänderungen des Bundes

Die Höhe der Steuereinnahmen der Länder wird maßgeblich von den steuerpolitischen Entscheidungen des Bundes beeinflusst. Der anspruchsvolle Konsolidierungskurs setzt mindestens eine stabile Einnahmebasis voraus. Die Länder gehen deshalb davon aus, dass durch Rechtsänderungen auf Bundesebene eintretende einnahmемindernde Effekte den auf dem Weg zum Haushalt ohne Nettokreditaufnahme geforderten Defizitabbau nach dem Konsolidierungshilfengesetz nicht gefährden dürfen. Soweit solche Maßnahmen aber den Konsolidierungsdruck deutlich erhöhen sollten, sind diese aus Sicht der Länder als Sondereffekt gemäß § 5 Abs. 8 der VV zu bewerten.

Besondere Ausnahmesituationen

Nach § 6 der Verwaltungsvereinbarungen kann der Stabilitätsrat in begründeten Ausnahmefällen feststellen, dass eine Überschreitung der Defizitobergrenzen unbeachtlich ist. Die Verwaltungsvereinbarungen verzichten auf eine nähere Beschreibung der besonderen Ausnahmesituationen, da diese nicht abschließend definiert werden können. Einen Hinweis auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs gibt die Begründung zu § 2 Abs. 2 2KonsHilfG, wonach die Überschreitung der Defizitobergrenze jedenfalls dann unbeachtlich sein soll, wenn eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituation) vorliegt. Die Formulierung „jedenfalls dann“ zeigt, dass weitere Faktoren zur Bestimmung „begründeter Ausnahmesituationen“ von Bedeutung sein können, die seitens des jeweils betroffenen Landes nach § 6 Abs. 2 darzulegen sind.

Die Länder weisen darauf hin, dass im Einzelfall eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 6 auch dann vorliegen kann,

- wenn das jahresbezogene Defizit durch einen wesentlichen Einmaleffekt überlagert ist;
- wenn die Entwicklung der Haushaltslage der Ländergesamtheit bzw. der Gruppe der Referenzländer (Stadtstaaten, ostdeutsche Flächenländer, westdeutsche Flächenländer) signifikant vom Ziel des ausgeglichenen Haushalts ab 2020 abweicht.

Ergänzende Protokollerklärung der Länder Bremen und Saarland zur Verwaltungsvereinbarung

Bremen und das Saarland weisen darauf hin, dass sie vor dem Hintergrund der bevorstehenden Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung trotz grundsätzlichen Festhaltens an ihren finanzverfassungsrechtlichen Positionen ihre Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht vom 7. April 2006 beziehungsweise vom 10. September 2005 für erledigt erklärt beziehungsweise zurückgenommen haben. Sie vertrauen bei ihrer Entscheidung darauf, dass Bund und Ländergesamtheit zukünftig mit ihren finanzpolitischen Entscheidungen die Überwindung der extremen Haushaltsnotlagen der beiden Länder und den sukzessiven Abbau ihrer strukturellen Defizite nicht gefährden oder gar unmöglich machen.